

Roland R. Vogel

Öffentliche Bestellung und Vereidigung "selbstgemacht"

Sachverständige gibt es viele. Da gibt es die, die nach Teilnahme an einem 3-Tages-Seminar dem Veranstalter glauben und sich "sachverständig" fühlen, ebenso wie die Vielzahl von Dilettanten, die sich auf dem Gutachtenmarkt tummeln. Dann eine große Zahl von erfahrenen, sachgerecht und zutreffend arbeitenden Sachverständigen, und schließlich die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Der letzten, kleinen Gruppe wird allgemein die höhere Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit beigemessen.

Aus verständlichen Gründen streben die meisten der nicht oder noch nicht vereidigten Sachverständigen nach dieser öffentlichen Bestellung und Vereidigung. Das wird von den Sachverständigen allgemein begrüßt. Aber vor die Weihen der bestellenden Kammern sind Prüfungen vorge-schaltet.

Der einheitliche Vorgang der öffentlichen Bestellung und Vereidigung dient der Abgrenzung der öffentlich bestellten Sachverständigen von den freien Sachverständigen. Bei der öffentlichen Bestellung werden die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung geprüft und durch die anschließende Vereidigung die gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung sichergestellt. Dies hat die Funktion, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit so ausgewiesenen Sachverständigen begründen.

Sind diese Prüfungen erfolgreich absolviert, ist der so geprüfte und entsprechend öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als jemand ausgewiesen, auf den sich private und öffentliche Auftraggeber stützen können. Wer diesen Weg geht, macht es richtig und wird auch mit seiner Tätigkeit Erfolg haben.

Immer wieder kommen Fälle vor, in denen Teilnehmer an diesem Markt zwar nicht den Weg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung gehen, diese aber vortäuschen. Leider häufen sich diese Versuche, obwohl es gesetzliche Bestimmungen gibt, die diese Handlungsweise sogar unter Strafe stellen.

Die im wesentlichen heranzuziehenden Bestimmungen finden sich zum einen im Strafgesetzbuch. Dort heißt es in

§ 132 a StGB:

Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. ...
2. ...
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Abs. 1 genannten ... Titeln ... stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Zum anderen setzt sich der unredliche Sachverständige zivilrechtlichen Ansprüchen aus, die durch eine solche unberechtigte Titelführung ausgelöst werden können. Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, kurz UWG, steht in

§ 1:

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Und in

§ 3:

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse ... irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.

Schon das hohe Strafmaß, mit dem die *Straftat* (es ist nicht nur eine Ordnungswidrigkeit oder eine Übertretung!) der unberechtigten Titelführung im StGB belegt ist, macht deutlich, wie ernst der Staat dieses Delikt nimmt. Sehr kostenaufwendig ist für den Betroffenen auch die zivilrechtliche Verfolgung nach dem UWG. Erhebliche Gerichts- und Anwaltskosten stehen ihm ins Haus, wenn er sich nicht rasch eines Besseren besinnt und die beanstandete Titelführung schnellstens unterläßt.

Diejenigen, die sich mit den falschen Federn schmücken, bieten zum Teil abenteuerliche Begründungen für ihre Handlungs-

weise auf. Der Einbildungskraft sind da kaum Grenzen gesetzt. Mit großer Phantasie wird von ihnen dargelegt, warum sie sich als "Berechtigte" fühlen, wenn die betreffenden Sachverständigen auch nur den Hauch einer subjektiven Rechtfertigung sehen.

Fall 1

In einer norddeutschen Großstadt gibt es, wie in anderen Gebieten auch, eine Brandkasse als Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es, Feuerversicherungen abzuschließen. Vielfach gibt es auch "Zwangsgelände", in denen die ansonsten im Deutschen Recht übliche Vertragsfreiheit aufgehoben ist. In diesen Gebieten dürfen nur mit der regionalen Feuerkasse Brand-Versicherungsverträge abgeschlossen werden. So hat die Feuerkasse einen "offiziellen Anstrich". In entsprechenden Gesetzen der Länder über diese Brandkassen wird in der Regel auch bestimmt, daß sie externe Sachverständige "vereidigt", wenn sie von der Brandkasse für die Schätzung von Brandkassenwerten herangezogen werden. Gemeint ist eine Vereidigung auf die Schätzungsordnung der jeweiligen Brandkasse.

So etwas gibt es bei vielen anderen, insbesondere öffentlich-rechtlich organisierten Auftraggebern von Sachverständigen, zum Beispiel bei Hypothekenbanken. Eine solche interne Vereidigung heißt nichts anderes, als daß sich der Sachverständige verpflichtet, das zu berücksichtigen, was die Schätzungsordnung seines Auftraggebers vorgibt.

Nun beauftragte also die Brandkasse für ihre Brandkassenschätzungen einen selbständigen Sachverständigen. Sie verlieh ihm außerdem einen Rundstempel mit dem Zweck, diesen intern unter ihren Gutachten zu verwenden. (Zwar sind gegenüber der Verwendung dieses Rundstempels an sich schon Bedenken angebracht, aber das soll hier einmal unbeachtlich sein.) So läuft es seit langer Zeit.

Szenenwechsel in die Gegenwart: Es kam die Wende und die Zeit danach und so die Treuhänder auf den Plan. Es herrschte ein enormer Bedarf an Sachverständigen, die sich zum Beispiel mit der Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grund-

stücken befassen. Also warf die Treuhand ein großes Netz aus und fing sich so viele Sachverständige, wie sie finden konnte. Zwar vornehmlich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, vielfach aber Sachverständige auch ohne Rücksicht auf deren (teils mangelhafte) Erfahrung oder Qualifikation. Auch den Brandkassen-Schätzer bedachte sie mit der Absicht, ihm Aufträge zu erteilen. Der erinnerte sich nämlich an seinen Brandkassen-Auftraggeber und daran, daß es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt. Außerdem habe ihn diese Körperschaft vereidigt. Also sei er – die Logik erscheint ihm zwingend – ein "öffentlich bestellter und vereidigter" Sachverständiger. Er bezeichnet sich so und erstellt seine Gutachten (nebenbei von bemerkenswerten minderer Qualität). Er versieht sie mit seinem Feuerkassen-Rundstempel und verwendet im Gutachtentext mehrfach an passender Stelle die Formulierung, daß er das Gutachten als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" erstatte.

Erst die entsprechenden Abmahnungen bringen ihn zur Besinnung. Die Feuerkasse wird angesprochen. Es wird die dort beim Syndikus herrschende – falsche – Rechtsauffassung diskutiert. Anfänglich meinte dieser (Volljurist) sogar, das mit der öffentlichen Bestellung sei rechtens. Nach langen, ausführlichen Erörterungen erkennt auch der Jurist die Fehlerhaftigkeit seiner Ansicht. Die Angelegenheit wird beigelegt.

Fall 2

In den neuen Bundesländern besteht bei Angehörigen vieler Berufe großes Interesse, als Sachverständiger tätig zu werden. Das hängt häufig mit der Hoffnung auf eine selbständige, wirtschaftlich ertragreiche Tätigkeit zusammen. Also wird der Entschluß gefaßt, Sachverständiger zu werden. Nun stellt man fest, daß man sich in einem Markt bewegt, in dem auf die besondere Zuverlässigkeit und Sachkunde hoher Wert gelegt wird. Diese wird, wie oben schon erwähnt, von den bestellenden Kammern geprüft und mit der Vereidigung und Bestellung bescheinigt.

In dieser Situation treten Sachverständigenvereine auf den Plan, die sich offensichtlich in erstaunlicher Zahl plötzlich nach der Wende gebildet haben. Sie bieten sich den neu auftretenden, selbst ernannten Sachverständigen an und erklären, den unvereidigten Sachverständigen Heimat und Unterstützung geben zu wollen. Berufsbildungsangebote und andere, den Sachverständigen zuträgliche Offerten werden gemacht.

So weit, so gut. Unseriöse Auswüchse sind es allerdings, die angeprangert werden müssen. So sitzt zum Beispiel im Rheinland ein solcher Verein, mit einem Namen, der einen Gesamtanspruch auf die Vertretung aller Sachverständigen erhebt. Besondere Leistung dieses Vereins: Er verteilt an seine Mitglieder einen Verbandsstempel und erklärt zusätzlich, die so sehr begehrte "Vereidigung" zu verschaffen. (Nebenbei: Als genauso unseriös müssen Sachverständigenvereine angesehen werden, in denen erklärt wird, die Mitgliedschaft in diesem Verband sei die Voraussetzung und sogar die Gewähr für die bald zu erlangende öffentliche Bestellung.) Welcher neu in diesen Bereich eingetretene Sachverständige überlegt da nicht, ob er sich nicht den Start durch Mitgliedschaft in gerade diesem Verein erleichtern könnte?

Das neue Mitglied tritt also ein. Unverzüglich steht die begehrte "Vereidigung" an – unabhängig von einer eigentlich erforderlichen langjährigen Erfahrung des Sachverständigen. Sie läuft so ab: Gegen einen beachtlichen Betrag, der wohl als "Bearbeitungsgebühr" verstanden werden muß, darf sich der Bewerber in einem Rechtsanwaltsbüro einfinden. Dort wird er – um es etwas locker auszudrücken – privat von einem Anwalt darauf vereidigt, daß er sich als anständiger Mensch zu verhalten habe. Nun ist der Sachverständige "vereidigt".

Dummenfang in Reinkultur, möchte man sagen. Aber so läuft es ab. Ob bereits strafrechtliche Tatbestände verwirkt sein könnten, soll hier nicht geprüft werden. Über die Seriosität des Sachverständigenvereines, der ein solches Angebot "durchzieht", einerseits und die Seriosität des Sachverständigen, der bei diesem Spiel zu seinem Nutzen mitmacht, mag sich der Leser sein eigenes Bild machen.

Aber dem neu gekürten, "vereidigten" Sachverständigen reicht das nicht. Er möchte doch gern mit einem weiteren Titel an seine Klienten herantreten, die er als Auftraggeber gewinnen möchte.

Er beantragt bei der zuständigen Gemeinde ein "Gewerbe", nämlich als Sachverständiger. Man kann ja schließlich auch als Sachverständiger auf die Privilegien der Freiberuflichkeit verzichten und sich als Gewerbetreibender empfinden. Anstandslos erhält er vom zuständigen Amt eine Registriernummer als Gewerbetreibender und eine Steuernummer vom Finanzamt.

Diese Registriernummer stilisiert der neugebackene Sachverständige zu einer staatlichen Berechtigung bzw. Zulassung

hoch, als Sachverständiger tätig zu werden.

Er tituliert sich nunmehr, man glaubt es kaum, in angeblich voller Überzeugung als "zugelassener und vereidigter Sachverständiger"! So einfach ist das.

In einem mahnenden, kollegialen Gespräch stützt er sich in seiner Darstellung immer wieder auf den Rechtsanwalt, der ihn ja vereidigt habe. Sein "Berufsverband" empfehle ausdrücklich diese Titulierung. Der müsse doch besser wissen, was man dürfe und was nicht. Aber, er sieht im Gespräch ein, daß wohl nicht richtig ist, was er da tut. Es wird vereinbart, daß ihm eine Abmahnung zugestellt wird – nebenbei vom Kollegen mit Mühe erstellt und ohne jeglichen Kostenerstattungsanspruch, wie er ja bei "Abmahnprofis" so beliebt ist. Also die mildeste Form, ihn auf den rechten Weg zu führen. Das Verständnis hält aber nicht lange an. Er fällt wiederum in die Hände eines Rechtsanwaltes, der ihm erklärt, er sei im Recht, man könne ihm nichts. Lehnt also die gütliche Form ab und verlegt sich aufs Streiten. Es kommt, wie es kommen muß: Vom Gericht wird eine Einstweilige Verfügung erwirkt und zugestellt, darauf uneinsichtiger Widerspruch von seiten des Rechtsanwaltes. – Es kommt zur Verhandlung. Alles gute Zureden von seiten des Gerichtes nützt nichts, der Anwalt will den Anspruch auf Unterlassung nicht anerkennen, und jetzt kommt's: nicht aus rechtlicher Überzeugung, er weiß, daß das Gericht die einstweilige Verfügung gegen seinen Mandanten bestätigen wird. Nein, er erklärt, er bekomme mehr Gebühren für ein streitiges (wenn auch unterliegendes) Urteil. Und das für zwei Gerichts-Verfahren, denn an das Verfügungsverfahren schließt sich ja noch das Hauptsache-Verfahren an. Und das kostet extra. Das erklärt der Rechtsanwalt auch noch dem Gericht und den übrigen Beteiligten.

Ob man dem Sachverständigen nun anfängliche Gutgläubigkeit abnehmen kann oder eher doch nicht, sei einmal dahingestellt. Zusätzlich wurde er noch durch falschen Rat eines Rechtsanwaltes in eine mißliche Lage gebracht.

Die Mühlen der Justiz mahlen zwar langsam, aber kostenträchtig. So hat der Sachverständige nicht nur seinen hoffnungsfrohen Anspruch auf einen geschäftsfördernden Titel aufzugeben. Er muß auch erhebliche Beträge für die nutzlos geführten Prozesse zahlen.

Fall 3

Anders als in den beiden vorherigen Fällen, in denen sich ein Nichtberechtigter mit

falschen Federn schmückt, ist die dritte Fallgruppe. Leider tritt sie auch recht häufig auf.

Ein Sachverständiger, der nach den Gesetzen der früheren DDR zugelassen worden ist, führt einen Rundstempel. Dieser Rundstempel ist nach Sinn und Geist des Einigungsvertrages dem Rundstempel eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vergleichbar. Er verliert auch durch den Einigungsprozeß nicht seine Berechtigung. Der Sachverständige, der im Besitz eines solchen Rundstempels ist, kann ihn verwenden und damit seine Gutachten stempeln. (Die ausdrückliche Gleichsetzung hat auch der BVS in seinem Chemnitzer Memorandum vom 17.6.1990 bekräftigt.)

Nun enthält der Rundstempel einen deutlichen Hinweis auf die Bestellungsbehörde. Auch insoweit ist er den Rundstempeln aus den alten Bundesländern ähnlich. Diesen Hinweis, häufig mit dem Staatskürzel "DDR" verbunden, empfinden nun manche Sachverständige als wenig geschäftsfördernd. Der Verbraucher sieht in diesem Fingerzeig etwas nicht Zeitgemäßes. Kann ein Sachverständiger, der nach "altem Recht" seine Tätigkeit ausübte, schon in der neuen Zeit qualifizierte Arbeit leisten?, ist die vom Auftraggeber zweifelnd gestellte Frage. (Ob zu Recht oder zu Unrecht aus dem "alten" Rundstempel Rückschlüsse auf die Qualität der Gutachten gezogen werden können, sei dahingestellt. Meiner Meinung nach ist es ein oberflächlicher und voreiliger Schluß, aus der früheren Be-

stellungsbehörde ablesen zu wollen, wie gut das Gutachten bzw. der Sachverständige sind.)

Statt nun vorwiegend durch die Qualität seiner Arbeit, durch die neu gewonnenen und in den Gutachten umgesetzten Kenntnisse zu überzeugen, greifen manche Sachverständige zu einem bedenklichen Mittel. Sie wollen Diskussionen über die Herkunft ihres Rundstempels ausweichen und verwenden ihren Rundstempel (berechtigt) weiter, tilgen aus ihm aber (unberechtigt) den Hinweis auf die in der ehemaligen DDR angesiedelten Bestellungsbehörde.

Ein Rundstempel unterliegt besonderem staatlichem Schutz. Niemand, der ihn nicht berechtigt führt, darf ihn verwenden. Das kommt daher, daß der Rundstempel wie eine Urkunde angesehen wird. Aus dieser Eigenschaft folgt natürlich, daß in einer "Urkunde" auch keine unberechtigten Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Wer den von ihm befugt verwendeten Rundstempel verändert, verfälscht ihn damit und manipuliert so die "Urkunde". Die Folge davon ist, daß eine solche Handlung wie eine Urkundenfälschung angesehen wird. Der verfälschte Stempel darf nicht mehr verwendet werden. Hat ihn der Sachverständige schon in der verfälschten Form benutzt, löst dies strafrechtliche Konsequenzen ebenso wie zivilrechtliche Unterlassungsansprüche aus.

Fazit

Der berechtigt geführte Titel des "öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen" ist geschützt, die fälschliche Verwendung unter Strafe gestellt. Der Rundstempel unterliegt dem gleichen Schutz. Auch hier ist die Verfälschung strafbar. Zusätzlich setzt sich der Sachverständige zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung aus, die rasch Anwalts- und Gerichtskosten in fünfstelliger Höhe auslösen.

Jedem Sachverständigen sei empfohlen, die gesetzlichen Vorschriften zur Titelverwendung und Rundstempelführung sorgfältig zu beachten. Weiterhin muß auch nicht jeder Rat eines Rechtsanwaltes richtig sein. Man ist vielfach besser beraten, sich im Zweifelsfall an die Rechtsabteilung der zuständigen Kammer bzw. an die örtlich zuständige BVS-Gliederung zu wenden. Der richtige Weg kann nur sein, sich sorgfältig eine gründliche Erfahrung zu erwerben. Diese sachgerechte Arbeit sollte in der Prüfung vor der bestellenden Kammer münden. Ohne diesen Weg gibt es keine öffentliche Bestellung, und damit bleibt die begehrte Titelführung verwehrt.

Zum Schluß noch eine grundsätzliche Anmerkung: Nicht allein der Titel macht den Sachverständigen, es sind sein besonderer Sachverstand und die Qualität seiner Arbeit, die auf Dauer Bestand haben.

Anschrift des Verfassers:
Roland R. Vogel
Kurfürstendamm 132 A
10711 Berlin

KFZ

Hannelore Kohl

Das KURATORIUM ZNS

Rede auf dem Bundeskongreß der GTÜ am 02.10.1993 in Stuttgart

Recht herzlich darf ich mich bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, anläßlich Ihres Bundeskongresses die Ziele und Aufgaben des KURATORIUMS ZNS für Unfallverletzte mit Schäden des zentralen Nervensystems e.V. zu erläutern. Ich möchte dabei gleichzeitig um mehr Verständnis werben und um aktive Hilfe für diesen vom Schicksal schwer betroffenen Personenkreis bitten.

Gerade Hirnverletzte sind heute immer noch von einem Tabu umgeben, da man als Laie in der Regel des Ausmaß der Schäden nicht sofort erkennt und dadurch

die Reaktionen und Verhaltensweise nicht versteht. Häufig sind wir deshalb Behinderten gegenüber unsicher im Umgang mit ihnen und in der Wahl der Hilfestellung. Wichtig ist, das man Mut zuspricht und immer wieder ermuntert, teilzunehmen am gesellschaftlichen Leben.

Spürt der Behinderte, daß man ihn akzeptiert, wie er ist, daß man sich auch als Gesunder mit seinen Problemen auseinandersetzt, so ist das Motivation und Ansporn für den Betroffenen, aus eigenem Antrieb heraus sich in den Weg stellende Schwierigkeiten und Probleme zu meistern.

Fehlende Zeit und mangelndes Verständnis sind häufig die Ursache dafür, daß sich ein Behinderter zurückgestoßen fühlt, sich zurückzieht und damit dem Teufelskreis der Isolation ausgesetzt ist.

Sie haben sich als Freiberufler zusammengetan, um im Kreise Gleichgesinnter Fragen, Probleme, Überlegungen zu erörtern und Argumente abzuwägen. Durch den Zusammenschluß in der Gesellschaft für Technische Überwachung können sie gemeinsam vorgehen und ihr Anliegen deutlich machen. Damit gewinnen Ihre Aussagen für Verbesserungen mehr Ge-